

Protokoll der mündlichen Prüfung bei StA Huber am 21.01.2004

I. Strafprozeßrecht

Die Prüfung bei StA Huber begann mit der Frage nach dem Begriff „Verwaltung 21“. Sie bezog sich auf die Abschaffung des BayObLG und führte desweiteren zu dessen Zuständigkeit und zur Frage, welche Gerichte in anderen Bundesländern diese Aufgabe wahrnehmen.

Danach wurde nach dem Wesen der Revision als reine Rechtsinstanz (§ 337 I StPO) und nach den Zuständigkeiten für die Rechtsbehelfe gefragt.

AG (Stafrichter, Schöffengericht) => Berufung => LG => Revision BayObLG

LG (Strafkammern, Schwurgericht) => Revision => BGH

OLG (Zust. gem. 120 GVG) => Revision BGH

II. Strafrecht

Im Rahmen der Prüfung im Strafrecht wurde folgender Fall besprochen:

A ist Inhaberin einer Kunstgalerie, deren Umsätze in letzter Zeit stark rückläufig sind. B, der seit drei Jahren der Lebensgefährte der A ist, besitzt als Geschäftsführer der Galerie eine Generalvollmacht, während A sich lediglich um die Betreuung der Kunden kümmert. Die in der Galerie ausgestellten Bilder gehören der A, besitzen einen Wert von ca. 50.000€ und sind auf ihren Namen gegen Feuer versichert. Diesen Umstand möchte B ausnutzen und dadurch die finanziellen Probleme der A beseitigen. Eines Nachts zündet er hierzu die Galerie der A an. Die Galerie befindet sich im Erdgeschoß eines einstöckigen Hauses. Im ersten Stockwerk wohnt eine Familie, die sich zur Zeit jedoch auf einer Urlaubsreise befindet. B geht davon aus, daß sich in dem Gebäude niemand mehr befindet. A ist jedoch von B unerwarteterweise im Büro eingeschlafen; als dort die ersten Rauchschwaden eindringen, erwacht sie und kann mit einer leichten Rauchvergiftung aus dem Gebäude fliehen. Von der kurze Zeit später eintreffenden Feuerwehr kann der Brand gelöscht werden, die Bilder werden durch den Brand jedoch völlig zerstört. Am nächsten Tag meldet die ahnungslose A den Schaden ihrer Feuerversicherung. Da nicht festgestellt werden kann, wer den Brand gelegt hat, wird nach wenigen Wochen der A die Versicherungssumme ausgezahlt.

Wie haben A und B strafbargemacht?

§ 61 VVG:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat.

Fall-Lösung

Strafbarkeit der A

§ 265 StGB (-)

§ 263 I, III Nr. 5 (-)

Strafbarkeit des B

§ 263 I, III, Nr. 2 und Nr. 5, 25 I (+)

Schwerpunkt der Prüfung waren die **mittelbare Täterschaft** und das Prinzip der **Repräsentantenhaftung**.

§ 265 (+) Subsidiarität, Thematisierung des Begriffs „**Tat**“ als Gesamtheit aus Zerstörungs- und Betrugshandlung

§ 306 (+)

§ 306 a I Nr. 1

Hier sollte auf § 306a als **abstraktes Gefährungsdelikt** eingegangen werden.

Problem der Anwendung des § 306a I Nr. 1 auf **gemischt-genutzte** Gebäude.

§ 306a II i.V.m. § 306d I

Fahrlässige Verursachung der Gefährdung eines Menschen

Fazit:

Im Rahmen der Fall-Lösung konnten wir nicht immer die Lösungswünsche von StA Huber nachvollziehen. Im Rahmen der Diskussion konnten wir aber doch meistens herausfinden, was er hören wollte. Lösungsansätze der Kandidaten wurden oft mit der Aussage „Das ist zumindest vertretbar.“ anerkannt.

Insgesamt handelte es sich um eine faire Prüfung, bei Wert auf genaue Subsumtion und auf einen gewissen „kreativen Umgang“ mit Problemen (v. a. bei der mittelbaren Täterschaft) gelegt wurde, um zu den von StA Huber favorisierten Lösungen zu gelangen.